

Berlin, 24. Oktober 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Arbeitshilfe

Use-Case zum EnFG und zu §14a EnWG

Informatorische Lesefassung in Begleitung der Umsetzungsphase

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Disclaimer	3
2	Use-Case: Übermittlung der EnFG-Privilegierungsberechtigung	4
2.1	UC: Übermittlung der EnFG-Privilegierungsberechtigung.....	4
2.2	SD: Übermittlung der EnFG-Privilegierungsberechtigung	5
2.3	AD: Übermittlung der EnFG-Privilegierungsberechtigung.....	6
3	Use-Case: Bestellung Änderung Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit von LF an NB.....	6
3.1	UC: Bestellung Änderung Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit von LF an NB	6
3.2	SD: Bestellung Änderung Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit von LF an NB	8
3.3	AD: Bestellung Änderung Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit von LF an NB	10

1 Disclaimer

Die vorliegende BDEW-Arbeitshilfe dient dem Markt **bis zur Veröffentlichung** der BNetzA-Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A (§14a EnWG) sowie BK6-22-024 (LFW24) **interimsweise** als **unverbindliche informatorische Lesefassung**.

Das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) und §14a EnWG haben zu Änderungen in den Datenformaten und den Entscheidungsbaum-Diagrammen geführt. Die neuen Dokumente sind seit dem 29. September 2023 als „Außerordentliche Veröffentlichungen“ im Forum Datenformate (www.edi-energy.de) zu finden.

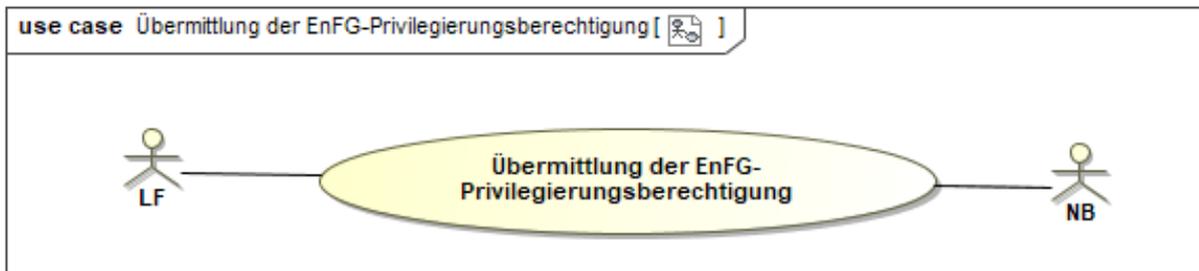
Aufgrund des besonderen Umstandes, dass mit der Umsetzung der Datenformate und Entscheidungsbaum-Diagrammen zum §14a EnWG und zum EnFG vor dem Bekanntwerden der BNetzA-Festlegungen begonnen werden muss, veröffentlicht der BDEW **in enger Abstimmung mit der BNetzA** ausnahmsweise dieses Dokument, das als Hilfestellung für die praktische Umsetzung dienen soll.

Der BDEW weist darauf hin, dass die BNetzA-Festlegung in Abhängigkeit der Konsultationsergebnisse von den Inhalten der vorliegenden Arbeitshilfe abweichen kann, weshalb seitens des BDEW zwischenzeitlich keine inhaltlichen Fragestellungen beantwortet werden können.

Die unverbindliche Anwendungshilfe wird von einer BNetzA-Mitteilung unterstützt.

Nach Veröffentlichung dieser BNetzA-Festlegung wird die vorliegende Arbeitshilfe gelöscht.

2 Use-Case: Übermittlung der EnFG-Privilegierungsberechtigung

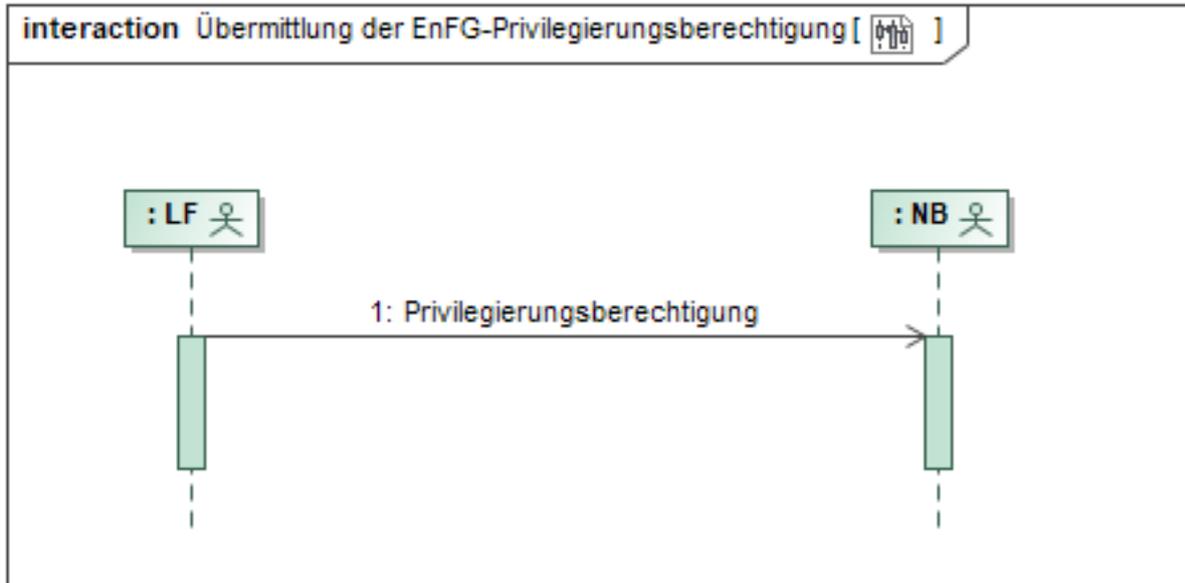


2.1 UC: Übermittlung der EnFG-Privilegierungsberechtigung

Use-Case-Name	Übermittlung der EnFG-Privilegierungsberechtigung
Prozessziel	Dem NB liegt die EnFG-Privilegierungsberechtigung des Kunden des LF für die Marktlokation vor.
Use-Case Beschreibung	Der LF übermittelt dem NB die EnFG-Privilegierungsberechtigung des Kunden des LF für das vergangene Kalenderjahr für die Marktlokation.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine verbrauchende Marktlokation. Auslöser: <ul style="list-style-type: none"> • Die EnFG-Privilegierungsberechtigung für das abgeschlossene Kalenderjahr liegt vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB prüft die Einhaltung der für die Reduzierung der KWKG- und Offshore-Netzzumlage geltenden Anforderungen des EnFG. Abhängig vom Prüfungsergebnis berücksichtigt er die EnFG-Privilegierungsberechtigung in der Netznutzungsabrechnung oder nicht.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • --
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich nicht um eine verbrauchende Marktlokation.

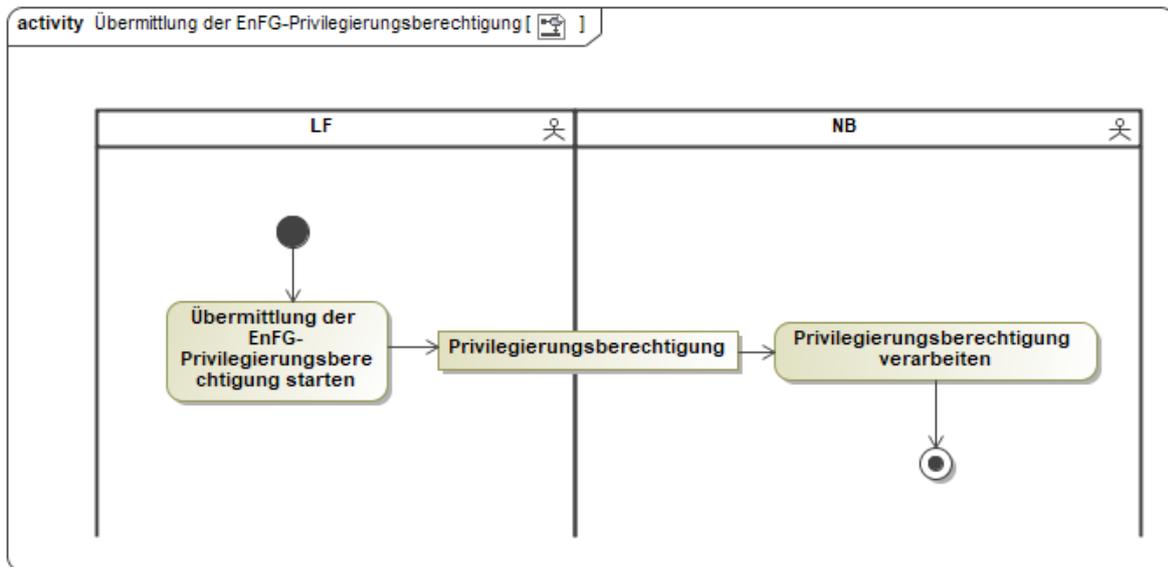
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Bei Änderung der EnFG-Privilegierungsberechtigung in die Vergangenheit wird ggf. eine Rechnungskorrektur notwendig, wenn der Zeitraum einer Rechnung betroffen ist.
-----------------------	---

2.2 SD: Übermittlung der EnFG-Privilegierungsberechtigung

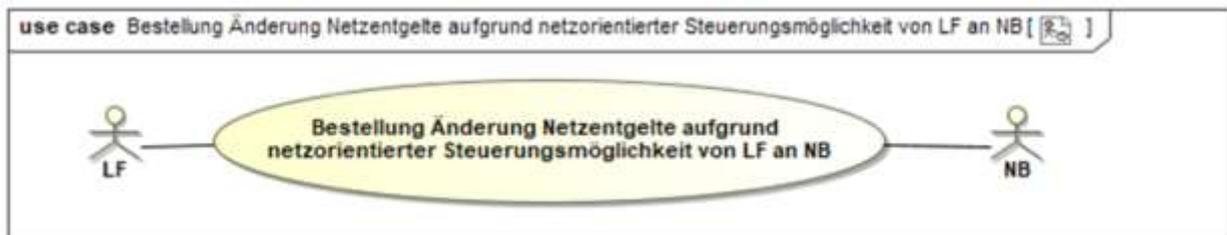


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Privilegierungsberechtigung	Unverzüglich, jedoch spätestens nach §52 Abs. 2 EnFG am 31.03. des Folgejahres bzw. am 31.5. des Folgejahres.	--

2.3 AD: Übermittlung der EnFG-Privilegierungsberechtigung



3 Use-Case: Bestellung Änderung Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit von LF an NB



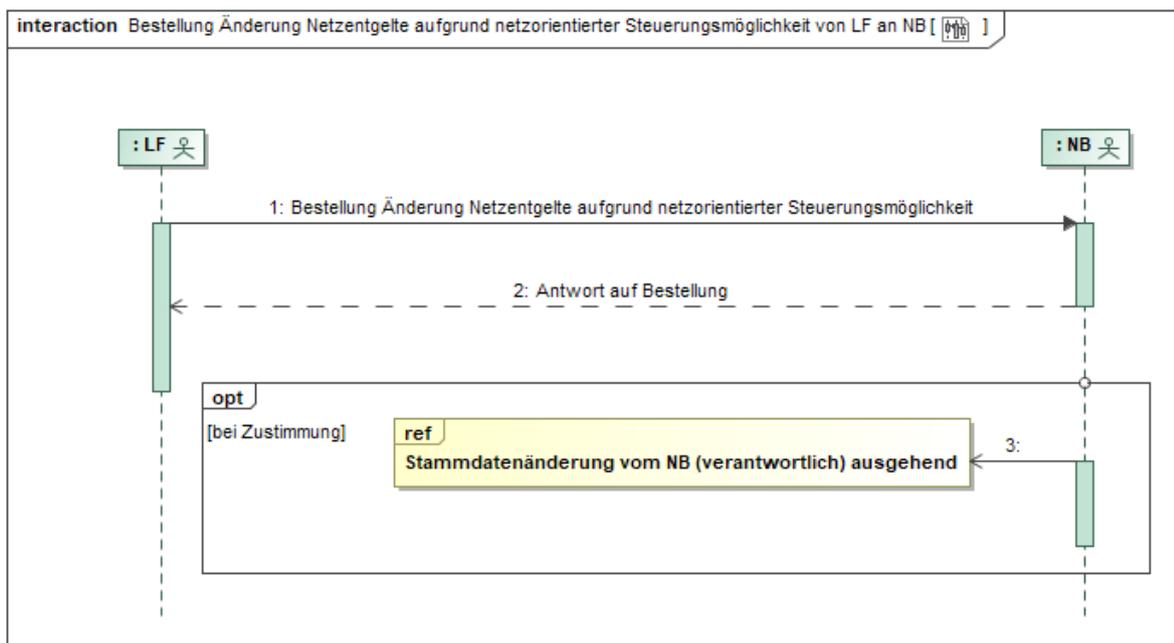
3.1 UC: Bestellung Änderung Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit von LF an NB

Use-Case-Name	Bestellung Änderung Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit von LF an NB
Prozessziel	Die Bestellung der Änderung der Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit von LF an NB für die Marktlotation wurde vom NB bestätigt.
Use-Case Beschreibung	Der LF bestellt beim NB die Änderung der Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit. Der NB prüft und beantwortet die Bestellung.

Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine verbrauchende Marktlotation. • Der Marktlotation ist mindestens eine Technische Ressource zugeordnet, die eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG darstellt. • Die zum Zeitpunkt der Bestellung vorhandene Gerätetechnik ermöglicht die Änderung (die MSB-seitige Technik zur Steuerung ist hier ausgenommen). • Sofern der Bedarf der Anwendung einer Zählzeitdefinition des NB mit Zählzeitenanwendungszweck „Netznutzung“ vorliegt, muss eine entsprechende Konfiguration fristgerecht und erfolgreich über die Use-Cases im Kapitel „Bestellung einer Konfiguration“ eingerichtet worden sein.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB führt den Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ durch.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF prüft, ob eine erneute Bestellung der Änderung erforderlich ist.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Der Marktlotation ist keine technische Ressource zugeordnet, die eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG darstellt.
Weitere Anforderungen	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern die zum Zeitpunkt der Bestellung vorhandene Gerätetechnik die Abwicklung des Bestellten nicht ermöglicht, ist die Änderung der Gerätetechnik nicht über diesen Use-Case zu bestellen. Eine entsprechende Änderung der Gerätetechnik kann im Rahmen eines Gerätewechsels bzw. über die WiM Use-Cases zur Messlokationsänderung beauftragt werden. • Sofern zum Zeitpunkt der Bestellung die an der Marktlotation genutzte Zählzeitdefinition nicht dafür sorgt, dass die Energiemengen so erfasst wird, wie es zur Abwicklung des Bestellten nötig ist, ist die Änderung der an der Marktlotation genutzten Zählzeitdefinition nicht über diesen Use-Case zu bestellen. Eine entsprechende Änderung der an der

	<p>Marktlokation genutzten Zählzeitdefinition kann über den Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB“ beauftragt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Use-Case ist auch zu nutzen, wenn eine Marktlokation mit einer Technischen Ressource, die eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG darstellt und die vor dem 01.01.2024 00:00 Uhr eingebaut wurde, in das neue Modell des §14a EnWG wechseln möchte. <p>Hinweis: Mit „neue Modell des § 14a EnWG“ ist das Modell gemeint, das auf alle ab 01.01.2024 00:00 Uhr in Betrieb genommenen Technischen Ressourcen, die eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG darstellen, verbindlich anzuwenden ist.</p>
--	--

3.2 SD: Bestellung Änderung Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit von LF an NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellung Änderung Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit	Unverzüglich, jedoch mindestens 2 WT vor dem Änderungszeitpunkt.	Der LF gibt in der Bestellung u. a. den Änderungszeitpunkt an.
2	Antwort auf Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Eingang der Bestellung Änderung Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit.	In der Antwort teilt der NB dem LF mit, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Änderung der Netzentgelte möglich ist, oder • die Änderung der Netzentgelte ist nicht möglich. Die Ablehnungsgründe sind zu benennen.
3	ref. Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	Die Stammdatenänderung wird gültig zum Änderungszeitpunkt.

3.3 AD: Bestellung Änderung Netzentgelte aufgrund netzorientierter Steuerungsmöglichkeit von LF an NB

